

4. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14.07.2011 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 02.07.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Punkt A. Erwerb des Nutzungsrechts erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 288,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre | 688,00 € |
| c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre im Rasengrabfeld | 953,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Erdbestattungsgrabes mit Kennzeichnung in einer Grabgemeinschaftsanlage

- | | |
|---|----------|
| Erbestattungsgrab in Grabgemeinschaftsanlage (Platte 0,40 x 0,40 m) | 953,00 € |
|---|----------|

(3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Urnenreihengrab | 688,00 € |
| b) für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld | 953,00 € |

(4) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab nach § 15 (3) Friedhofssatzung

	688,00 €
--	----------

(5) Für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben

	953,00 €
--	----------

(6) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Einzelgrabstelle | 953,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstelle | 1.668,00 € |
| c) für eine Doppelgrabstelle im Rasengrabfeld | 2.200,00 € |
| d) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 2-stellig | 1.400,00 € |

e) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 3- und 4-stellig	1.668,00 €
(7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)	
a) bei Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätte und Jahr der Verlängerung	55,60 €
b) bei Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätte im Rasen und Jahr der Verlängerung	73,33 €
c) bei Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätte und Jahr der Verlängerung	31,77 €
d) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 2-stellig	70,00 €
e) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 3- und 4-stellig	83,40 €

Artikel II

Die in § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren genannten Tarife bleiben bestehen.

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr

aa) in einem Reihengrab	344,00 €
bb) in einem Wahlgrab (je Grab)	344,00 €

a) Bei einer Bestattung eines verstorbenen Kindes unter 5 Jahren

aa) in einem Reihengrab	122,00 €
bb) in einem Familiengrab (je Grab)	122,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	70,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	70,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	70,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdreihengrab	70,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab	70,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines Sarges	936,00 €
b) Umbettung einer Urne	92,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	953,00 €
d) Ausbettung einer Urne	73,00 €

Artikel III

Der § 5 Punkt C. Benutzung der Trauerhallen erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Trauerhallen Leinefelde, Worbis

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle für jeden angefangenen Tag (nur Leinefelde) | 48,30 € |
| b) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes (nur Leinefelde) | 96,60 € |
| c) für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 47,50 € |
| d) für die Benutzung der Trauerhalle | 81,00 € |

(2) Trauerhallen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kalt-ohmfeld, Kirchohmfeld, Wintzingerode

- | | |
|--|---------|
| für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Benutzung der Trauerhalle | 81,00 € |
|--|---------|

Artikel IV

Der § 5 Punkt D. Aufstellgebühren erhält folgende Fassung einschließlich neuer Tarife.

Für die Aufstellung von Grabdenkmalen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen

- | | |
|---------------------------------|---------|
| (1) Für jedes Einzelgrab | 61,00 € |
| (2) Für jedes mehrstellige Grab | 92,00 € |

Artikel V

Der § 5 Punkt E. Grabräumung erhält folgende Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Friedhofsverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Friedhofsverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) für die Räumung von Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahl- und Urnenwahlgräbern einschließlich Grabmal (ohne Einfriedung und Entsorgung) | 86,00 € |
| (2) für die Räumung von zwei-/dreistelligen Wahl- und Urnenwahlgräbern einschl. Grabmal (ohne Einfriedung und Entsorgung) | 117,00 € |
| (3) für die Räumung von Grabeinfriedungen je angefangenen laufenden Meter | 15,00 € |
| (4) für die Entsorgung des Grabmals, der Grabeinfriedung jeweils einmalig | 15,00 € |
| (5) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben: | |

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) für Kinder- und Reihengräber | 25,00 € |
| b) für mehrstellige Gräber | 30,00 € |

Artikel VI

§ 5 Punkt F. Personal- und Fahrzeugstunden erhält folgende Fassung einschließlich neuer Tarife.

- | | |
|---|---------|
| (1) Bei Bedarf einer zusätzlichen Arbeitskraft für auszuführende Arbeiten je Kraft und Stunde | 26,00 € |
| (2) Für den Einsatz von Fahrzeugen werden berechnet | |
| a) VW-Transporter/Stunde | 10,00 € |
| b) Multicar/Stunde | 20,00 € |
| c) Minibagger/Stunde | 25,00 € |

Artikel VII

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 04.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister (L.S.)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 02.07.2012, Beschluss-Nr. 106/2012, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 4. Änderung zur Satzung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.07.2012, Az: 15.11802.001, die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 04.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister (L.S.)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 4. Änderung zur Satzung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 16/2012 vom 05.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 4. Änderung zur Satzung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 05.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(L.S.)